Litteraturbericht

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **16 (1897)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturbericht.

Aus den litterarischen Erscheinungen des letzten Halbjahres berichten wir über einiges an uns Eingesendete und sonst etwa für unsere Leser Interessante.

Aus Anlass der Genfer Landesausstellung hat die juristische Fakultät der Universität Lausanne eine Sammlung von wissenschaftlichen Abhandlungen ihrer Mitglieder publiziert, von denen einige sich mit schweizerischem Rechte speziell beschäftigen, wie Schnetzler, le contrôle dans les sociétés anonymes, Berney, l'initiative populaire et la législation fédérale, und besonders Soldan, le Code fédéral des obligations et le droit cantonal. Diese letztere umfangreiche Arbeit behandelt die wichtige Frage des Verhältnisses von eidgenössischem Obligationenrecht zu den Kantonalrechten, indem sie die Tragweite der im Obligationenrechte selbst zu Gunsten der Kantonalrechte gemachten Vorbehalte im öffentlichen, im Straf- und im Civilrechte umsichtig und sorgfältig prüft und wesentlich auf der Grundlage der Judikatur des Bundesgerichtes den heutigen Stand der Frage feststellt. Diesem letzteren Umstande mag es zuzuschreiben sein, dass einzelne Seiten des Themas, die noch wenig oder gar nicht dem Bundesgericht zu prinzipiellen Entscheidungen Veranlassung gegeben haben, etwas kurz abgethan worden sind, wie z. B. die der Gültigkeit der Bestimmungen der welschen Civilgesetzbücher über den Beweis der Verträge gegenüber dem Art. 9 des Obligationenrechts; hinter jenen sogenannten Beweisvorschriften versteckt sich hauptsächlich die Vorschrift der Schriftlichkeit, ein Vertrag braucht nur abgeleugnet zu werden, so ist der ihn geltend Machende verloren, und wenn er ihn mit hundert Zeugen beweisen könnte, weil er keinen Zeugenbeweis führen darf; das heisst doch: Der Vertrag bedarf der Schriftlichkeit, um nicht der frivolsten Bestreitung ausgesetzt zu

sein. Es ist darüber auf dem Juristentag in St. Gallen i. J. 1883 ohne recht befriedigendes Resultat debattiert worden, auch Soldan geht (S. 171) etwas rasch über diese Frage hinweg.

Von grösseren Werken ist weiter zu erwähnen die Vollendung des ersten Bandes der grösseren Ausgabe von Schneider und Fick, das schweizerische Obligationenrecht kommentiert (2. Auflage). Wir haben darüber schon früher berichtet und angegeben, was diese zweite Auflage auszeichnet.

Hier sei gleich auch als den Uebergang zu Werken kleineren Umfangs bildend angeschlossen der von H. Sträuli herausgegebene Supplementband zu dem Kommentar seines verstorbenen Vaters, des Obergerichtspräsidenten Sträuli, zum Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege vom Jahre 1874, Auszüge grundsätzlicher Entscheidungen aus der Praxis der Zürcher Gerichte, nicht bloss für Zürich, sondern auch für weitere Kreise verwertbar in allen den vielen civilprozessualischen Fragen, die mehr oder weniger allen kantonalen Rechten gemeinsam sind.

Unter den Arbeiten kleineren Umfangs spielen auch jetzt wieder die Doktordissertationen eine grosse Rolle, freilich mehr der Zahl als dem Gehalt nach. Hervorzuheben wären etwa die Berner Dissertation von W. Burckhardt, die rechtliche Natur der Personenverbände im schweizerischen Obligationenrecht, deren Formel freilich uns einen bestimmten Begriff der juristischen Person nicht entbehrlich zu machen scheint, dann zwei Lausanner Dissertationen von J. Spiro, Origines et formation du régime matrimonial vaudois, und P. Rambert, Les droits de la femme dans la faillite du mari ou en cas de poursuite dirigée contre lui par voie de saisie, endlich eine Münchener Dissertation von G. Börlin über die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter, die das zerstreute Material über diesen Gegenstand gesammelt und geordnet und neues Ungedrucktes dazu gefunden hat.

Von Zeerleder ist eine dritte Auflage seines Kirchenrechts des Kantons Bern erschienen. Die kleine Schrift ist bekannt durch ihre übersichtliche lucide Zusammenfassung des Gegenstandes.

Dem schweizerischen Strafgesetzentwurf hat Prof. F. Oetker in Rostock im 17. Bande der v. Liszt'schen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft eine Abhandlung über den Versuch und die schweizerischen Strafgesetzentwürfe gewidmet.

Nicht spezifisch schweizerisches Recht betrifft ein grösseres Werk, das wir hier anzeigen, weil es von einem an der Berner Hochschule thätigen Gelehrten herrührt:

O. Opet, Deutsches Theaterrecht.

Ein eigentümliches und originelles Buch, das alle mit dem Theater in Verbindung stehenden und durch das Theater hervorgerufenen Rechtsverhältnisse in zusammenfassender Darstellung untersucht. Die heterogensten Dinge stecken da beisammen: die Theatergewerbepolizei, die Theatersicherheitspolizei, das Bühnenengagement, der Theaterbesuchsvertrag, das Aufführungsrecht, die Theateragenturverträge. Wir fragen uns dabei hauptsächlich zweierlei:

1. Ist es eine richtige wissenschaftliche Methode, diese verschiedenen Dinge unter einen Gesamtbegriff zu stellen, genauer: sie als Funktionen eines einheitlichen Rechtsorganismus zu behandeln? Der Verfasser wird uns sagen: Ja, denn der öffentliche Charakter des Theaterinstituts giebt allen diesen Rechtsverhältnissen eine bestimmte Richtung und eine eigentümliche Ausprägung, so gut wie der öffentliche Charakter der Eisenbahnen ein besonderes Eisenbahnrecht erzeugt und eingebürgert hat. Wir sind nicht ganz überzeugt, dass dergleichen Analogien völlig zutreffen.

2. Warum deutsches Theaterrecht? Das passt auf den kleineren Teil des Buches, der grössere behandelt Fragen, die von der deutschen Reichs- oder Landesgesetzgebung nicht geregelt sind und wofür der Verfasser auch oft und viel die auswärtige Judikatur herbeigezogen hat.

Diese umfassende Benutzung einer ungemein reichhaltigen und mit grosser Sorgfalt zusammengetragenen Litteratur und Rechtsprechung ist zu loben, und wir wollen auch gar nicht bei diesem Lobe stehen bleiben, sondern die gründliche und meist zutreffende und lehrreiche Behandlung der einzelnen Abschnitte anerkennen und hervorheben. Dass der Verfasser in juristischer Formulierung hie und da uns etwas zu weit geht, wollen wir gerne in Kauf nehmen, so z. B., wenn er S. 233 untersucht, ob und wiefern der Theaterbesucher gegen seinen Nebenmann, der ihm zu stark und störend klatscht oder zischt, die Klage wegen indirekter Injurie oder wegen Verletzung des Nachbarrechts haben könnte; er verneint es zwar, aber auch wieder in etwas gewundener Form, statt einfach die Polizeiorgane dafür sorgen zu lassen, dass solche übermässige Enthusiasten oder Kritiker zur Ordnung vermahnt oder nötigenfalls entfernt werden.